



Musikzug Schenefeld von 1987 e.V.

**Satzung
und
Jugendordnung**

Satzung des Musikzug Schenefeld von 1987 e.V.

§1

Name / Sitz

Der Verein führt den Namen: Musikzug Schenefeld von 1987 e.V.

Er hat den Sitz in Schenefeld, Kreis Pinneberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer VR 769 eingetragen.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Jugendpflege, des Sports sowie kulturelle Förderung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung Jugendlicher und Erwachsener durch Darbietungen im musikalischen Bereich.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus mitteln des Vereines.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Jegliche Tätigkeit für den Verein wird vom Vorstand und allen anderen Mitgliedern ehrenamtlich ausgeführt.
8. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral. Jede parteipolitische, rassendiskriminierende oder konfessionelle Bestätigung der Vereinsmitglieder innerhalb des Vereines ist nicht gestattet.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person, nach Ablauf einer Probezeit von zwei Monaten, werden.
2. Bei minderjährigen Personen ist zur Erlangung der Mitgliedschaft die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, nicht vererblich und nicht einklagbar
5. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung Vereines.
Sie Verpflichten sich:
 - a) zur Erfüllung aller, sich aus der Mitgliedschaft ergebenden, Verpflichtungen
 - b) den Verein mit Tat und Rat zu unterstützen
 - c) die Beschlüsse des Vereines und seiner Organe zu befolgen
 - d) den Verein in der Öffentlichkeit würdig zu vertreten

§4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod des Mitgliedes
2. Freiwilliger Austritte
Der freiwillige Austritt ist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres möglich und bedarf der schriftlichen Anzeige an den Vorstand.
3. Ausschluss des Mitgliedes
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) ehrenrührige oder strafbare Handlungen begangen werden.
 - b) gegen die Aufgaben und Ziele des Vereines verstoßen wird.

§5

Beiträge

1. Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag obliegt der Bringeschuld und ist vierteljährlich im Voraus durch Überweisung oder Barzahlung zu entrichten.
2. Bei säumigen Zahlungen kann ein Mahnverfahren eingeleitet werden.

§6

Organe

Organe des Vereines sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand

§7

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung soll grundsätzlich im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
2. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich
4. Die Versammlung wird vom Vereinsleiter oder vom musikalischen Leiter nach demokratischen Grundsätzen geführt
5. Über die Versammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift von einer vom Vorstand bestimmten Person zu fertigen und von dieser und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Die Jahreshauptversammlung ist mind. 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich bekannt zu geben

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereines dienlichen, Entscheidungen herbeizuführen
2. Die Versammlung wird vom Vereinsleiter oder vom musikalischen Leiter nach demokratischen Grundsätzen geführt
3. Über die Versammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift von einer vom Vorstand bestimmten Person zu fertigen und von dieser und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
4. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen
5. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich bekannt zu geben

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vereinsleiter
 - b) musikalischem Leiter
 - c) Kassenwart
 - d) Jugendwart
 - e) Schriftführer
2. Die von a bis c aufgeführten Personen bilden den Vorstand gem. §26 BGB,
3. Die unter e aufgeführte Posten als Schriftführer ist eine kann Position und kann bei Nichtbesetzung durch eine vom Vorstand bestimmte Person oder Vorstandsmitglied bei Bedarf mitübernommen werden
4. Der Vorstand gem. Absatz 1 ist beschlussfähig wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.
6. Die Wiederwahl ist zulässig
7. Abwesende können nur gewählt werden, wenn Sie vorher ihre Bereitwilligkeit ein Amt zu übernehmen schriftlich erklärt haben
8. Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit
9. Zur Erledigung bestimmter Durchführungen kann der Vorstand Arbeitskreise einsetzen, denen jeweils ein Vorstandsmitglied vorsitzt

§10

Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im Verein. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die dieser Satzung angegliedert ist.

§11

Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§12

Instrumente, Zubehör, Noten und vereinseigenen Dinge

Die erhaltenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und sind pfleglich zu behandeln. Durch Eigenverschulden entstandene Schäden sind auf eigene Kosten zu beheben, ggf. durch Neukauf. Die Abgabe hat in ordnungsgemäßem Zustand zu erfolgen. Bei Austritt sind alle vereinseigenen Gegenstände, sofern Sie nicht ausdrücklich übereignet wurden, unaufgefordert abzugeben. Schäden und Verlust sind unverzüglich dem musikalischen Leiter zu melden.

§13

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Stadt Schenefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg in Kraft.

Schenefeld, 29.10.09

Jugendordnung des Musikzug Schenefeld von 1987 e.V.

§1

Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend strebt die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Musikzugs Schenefeld von 1987 e.V. ,im folgenden MZS genannt, an. Es handelt sich dabei um Mitglieder die zum Zeitpunkt der Jugendvollversammlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§2

Zweck und Aufgabe

1. Die Vereinsjugend strebt an, jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu betreiben. Sie bekennt sich zur olympischen Idee und zur Förderung des kulturellen Austauschs.
2. Sie will die Befähigung und die Bereitschaft zum sozialen Verhalten fördern und bemüht sich um Formen für eine jugendgemäße Freizeit.
3. Die Vereinsjugend unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit. Sie vertritt die Gemeinsamem Interessen der Jugendlichen in sportlichen, (ergänzen musikalischen) und allgemeinen Fragen und wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch.
4. Sie legt Wert auf die Durchführung von Freizeitangeboten für alle Jugendliche.

§3

Grundsätze

1. Die Vereinsjugend des MZS bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
2. Sie ist parteipolitisch und rassistisch neutral.
3. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§4

Führung und Verwaltung

1. Die Vereinsjugend führt sich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des MZS.
2. Der Jugendleiter vertritt die Angelegenheiten der Vereinsjugend im Vorstand.

§5

Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendvorstand

§6

Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinjugend im MZS.
2. Sie tritt mind. einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereines zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig.
3. Wahlberechtigt sind alle Jugendliche ab der Vollendung des 6. Lebensjahr.

§7

Aufgaben der Jugendvollversammlung

1. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
2. Entlastung des Jugendvorstandes
3. Terminplanung für das folgende Jahr
4. Verabschiedung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
5. Wahlen:
 - a) des Jugendleiter
 - b) des stellv. Jugendleiter
 - c) der Jugendsprecher
 - d) Delegierte für die Vollversammlung der Sportjugend des Kreis Sport Verbandes und der Musikjugend des Musikerverbandes Schleswig-Holstein
6. Die Wahlen des Jugendleiters und seines Stellvertreters erlangen erst ihre Gültigkeit, wenn sie durch die Mitgliederversammlung des MZS bestätigt worden sind.

§8

Einladung, Tagesleitung

1. Die Einladung zur Jugendvollversammlung bestimmt sich nach §7 der gültigen Vereinssatzung des MZS.
2. Die Tagesleitung obliegt dem Jugendleiter und im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.
3. Wahlen und Beschlüsse, sowie die Niederschrift der Jugendvollversammlung richten sich nach §7 der gültigen Vereinssatzung des MZS.

§9

Anträge

1. Anträge zur Jugendvollversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung der Geschäftsstelle des MZS schriftlich vorliegen.
2. Anträge können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend gestellt werden.

§10

Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand des MZS kann aus folgenden Posten bestehen:
 - a) dem Jugendleiter
 - b) dem stellvertretenden Jugendleiter
 - c) mind. einen, maximal zwei Jugendsprecher
2. Als Jugendsprecher ist jedes Mitglied der Vereinsjugend wählbar, der das 12 Lebensjahr zum Zeitpunkt des Wahl vollendet hat.
3. Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18 Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Jugendvorstand wird von der Jugendvollversammlung für 2 Jahre gewählt.
5. Der Jugendleiter oder ggf. sein Stellvertreter vertreten den Jugendvorstand im Vorstand des MZS.
6. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung des MZS, der Jugendordnung des MZS, sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

§11

Maßgeblichkeit der Vereinssatzung

Die Satzung des MZS ist für die Abhaltung von Versammlungen, sowie für die weitere Arbeit der Vereinsjugend maßgebend

§12

Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg in Kraft.

Schenefeld, 29.10.09